

# Selbstauskunft zur Prüfung einer Zuwendung aus dem Hilfsfonds der RheinEnergie AG



Die RheinEnergie AG hat für ihre Gas-, Wärme- und Stromkunden, die ihren ersten Wohnsitz innerhalb des Gas- und/oder Stromgrundversorgungsgebietes der RheinEnergie AG haben, einen Hilfsfonds zur Abmilderung finanzieller Sonderbelastungen aus der Gaspreiserhöhung vom 1.10.2022 und der Strompreiserhöhung vom 1.01.2023 eingerichtet. Der Hilfsfonds ist beschränkt auf Wohnungsmieter, die Privat- oder Haushaltskunden der RheinEnergie AG sind und die nicht bereits andere vom Normalpreis abweichende unmittelbare oder mittelbare Preisreduzierungen (bspw. Preisrabatte oder Ausgleichszahlungen auf den Energiebezug) erhalten. Der Hilfsfonds ist zudem beschränkt auf Kunden, die nicht bereits staatliche Transferleistungen erhalten oder solche beantragt haben, die die Übernahme von Heiz- und/oder Stromkosten beinhalten. Sämtliche Zuwendungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht und entsteht auch nicht nach Abgabe dieses Formulars.

## Persönliche Daten

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Titel                    | _____ |
| Name                     | _____ |
| Vorname                  | _____ |
| Geburtsdatum, Geburtsort | _____ |
| PLZ, Ort                 | _____ |
| Straße, Hausnummer       | _____ |
| wohnhaft seit            | _____ |
| Telefon (privat) *       | _____ |
| Mobil *                  | _____ |
| E-Mail-Adresse *         | _____ |

\*freiwillige Angabe, jedoch mindestens eine Angabe zur vereinfachten Kontaktaufnahme

## Unterhaltspflichtige Kinder

Anzahl (Geburtsjahr)

|         |       |         |       |
|---------|-------|---------|-------|
| 1. Kind | _____ | 4. Kind | _____ |
| 2. Kind | _____ | 5. Kind | _____ |
| 3. Kind | _____ | 6. Kind | _____ |

Anzahl im Haushalt lebende Personen Anzahl insgesamt \_\_\_\_\_

Vertragskundennummer RheinEnergie AG

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

(laufendes, bestehendes Lieferverhältnis bei Antragsbescheidung)

## Monatliche Einnahmen des Haushaltes

|   |       |
|---|-------|
| Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Beschäftigung                                     | _____ |
| Selbstständige Arbeit (lt. EkSt-Erkl./Bescheid)   | _____ |
| Gesetzliches Kindergeld   | _____ |
| Unterhalt   | _____ |
| Krankengeld   | _____ |
| Sonstige Mieteinnahmen aus nicht selbstgenutztem Eigentum oder Vermietung und Verpachtung | _____ |
| Rentenzahlungen   | _____ |
| <b>Einnahmen insgesamt</b>  | _____ |

**Als geeignete Nachweise füge ich zusätzlich zu der Kopie meines Personalausweises bei**  
(bitte auswählen):

- für Selbständige: Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
- für Arbeitnehmer: Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate
- Rentenbescheid des aktuellen Jahres
- Elterngeldbescheid

**Hinweise:** Der Antrag kann nur geprüft werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Dokumente in Kopie beigelegt sind. Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies auch dazu führen, dass schon bewilligte Unterstützung aus dem Hilfsfonds wieder aufgehoben wird und wieder eingefordert werden. Eine vorsätzlich erfolgte Falschangabe kann zudem eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge, in der sie vollständig und mit den jeweils erforderlichen Anlagen versehen im Original bei der RheinEnergie AG eingehen. Ist der Hilfsfonds vollständig verbraucht, können weitere Zuwendungen nicht mehr gewährt werden.

Voraussetzung für die Zuwendung aus dem Hilfsfonds der RheinEnergie AG ist die positive Prüfung der eingereichten Unterlagen. Ein Anspruch auf Zuwendung aus dem Hilfsfonds der RheinEnergie AG besteht nicht und wird auch nicht durch Einreichen dieses Formulars begründet. Eine etwaige Zuwendung aus dem Hilfsfonds der RheinEnergie AG wird wie folgt umgesetzt:

Erhöhungen der monatlichen Abschläge des Kunden werden, soweit sie Folge der Gaspreiserhöhung vom 1.10.2022 oder der Strompreiserhöhung vom 1.01.2023 sind, zugunsten des Kunden berücksichtigt, indem die RheinEnergie AG bis zu drei der auf die Preiserhöhung folgenden monatlichen Abschläge maximal auf den Stand der monatlichen Abschläge vor der Preiserhöhung reduziert, insgesamt jedoch maximal bis zur Höhe eines Gesamtreduktionsbetrags von € 500,00.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die RheinEnergie AG meine vorgenannten Daten und die Daten zu meinem Liefervertrag zum Zwecke der Anspruchsprüfung einer Zuwendung aus dem Hilfsfond der RheinEnergie AG verarbeitet. Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist einer Rücknahme des Antrages gleichgesetzt. Mehr Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie am Ende der Selbstauskunft. Darüber hinaus gelten die beigefügten Datenschutzinformationen der RheinEnergie AG.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Ich versichere, dass ich ein Wohnungsmieter und Haushalts- und Privatkunde der RheinEnergie AG bin. Ich versichere, dass ich keine staatlichen Transferleistungen erhalte bzw. keinen Antrag auf Erhalt gestellt habe, die die Übernahme von Heiz- und/oder Stromkosten beinhalten. Ich versichere, dass ich kein weiteres Vermögen (insbesondere Bank und Sparvermögen, Lebensversicherungen) habe, aus dem ich die Abschlagszahlungen erbringen kann.

---

Datum

Ort

---

Unterschrift

Bitte senden Sie das Formular vollständig ausgefüllt inklusive aller Anlagen per Post an:

RheinEnergie AG  
Fachabteilung MOF-A  
Parkgürtel 24  
50823 Köln

**Datenschutzinformationen:** Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Entscheidung, über die Begründung einer Zuwendung aus dem Hilfsfond der RheinEnergie AG zu Ihrem bestehenden Energieliefervertrag der RheinEnergie verarbeitet. Die Bereitstellung der Daten durch Sie, unter Hinzuziehung der Daten aus dem bestehenden Liefervertrag bei der RheinEnergie AG ist für die Entscheidung über eine Unterstützungsleistung erforderlich. Ohne die Daten könnten wir nicht darüber entscheiden, ob die festgelegten Kriterien für eine entsprechende Leistungsbegründung aus dem Hilfsfond der RheinEnergie AG bestehen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eine Einwilligung. Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist einer Rücknahme des Antrages gleichgesetzt. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling statt.

Nach der Auszahlung aus dem Hilfsfond der RheinEnergie AG bzw. einem Widerspruch der Datenverarbeitung, werden Ihre Daten, getrennt von allen anderen Daten, 10 Jahre bzw. 36 Monate aufbewahrt und anschließend unwiderruflich gelöscht.